



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 31.2 – Katasterwesen –

Das für den Bereich Katasterwesen zuständige Dezernat der Bezirksregierung Köln erhebt bei Ihnen personenbezogene Daten und verarbeitet diese. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln [hier](#). Abweichend bzw. ergänzend dazu beachten Sie bitte nachstehende Informationen gemäß Art. 13 u. 14 DSGVO.

1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 S. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 DSG NRW und den jeweiligen unten genannten Fachgesetzen.

2 Aufsicht über die Katasterbehörden im Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der Aufsicht über die Katasterbehörden nach § 25 Vermessungs- und Katastergesetz NRW werden bei der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

3 Aufsicht über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der Aufsicht über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte werden bei der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und der Bestellung von



Mitgliedern der Gutachterausschüsse personenbezogene Daten nach §§ 2, 3 und 4 Gutachterausschussverordnung NRW erhoben und verarbeitet.

4 Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und –ingenieure (ÖbVI) im Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der Aufsicht über die ÖbVI werden bei der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und der Bestellung von ÖbVI personenbezogene Daten nach § 1 ÖbVIG NRW i.V.m. §§ 1 u. 3 DVOzÖbVIG NRW und § 15 ÖbVIG NRW erhoben und verarbeitet.

Adressdaten der ÖbVI, Angaben zu Kooperationen nach § 13 ÖbVIG NRW und zu Abwicklungen nach § 7 ÖbVIG NRW werden dem Ministerium des Innern NRW zur Veröffentlichung im Internet weitergeleitet.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist gemäß § 14 Abs. 5 ÖbVIG NRW über die Bestellung zum ÖbVI, das Erlöschen der Bestellung, die Einleitung und den Abschluss der Abwicklung von Amtshandlung nach § 7 ÖbVIG NRW, der Gründung und Auflösung von Kooperationen nach § 13 ÖbVIG NRW sowie Ahndungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 ÖbVIG NRW zu informieren.

5 Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um die rechtlichen Speicher- und Archivierungsfristen zu erfüllen. Diese ergeben sich nach derzeitigem Stand insbesondere aus der Aktenordnung für die Behörde der Verantwortlichen bzw. der Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO) vom 25. Juli 2016 (MBI. NRW. 2016 S. 476). Nach Ablauf der Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Akten dem Landesarchiv angeboten. Im Falle der Nichtübernahme werden Ihre Daten gelöscht.